

6477/AB

vom 04.12.2015 zu 6676/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0235-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6676/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „jugendliche Straftäter“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich schließe der Anfragebeantwortung die Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz an, die nach Geschlecht und Alter, Staatsangehörigkeit, Gerichtssprengel und Personen differenziert erstellt wurden.

Zur Frage 1 (Verurteilungen) weise ich darauf hin, dass die Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz stets fallbezogen (und nicht personenbezogen) erfolgen, sodass dann Mehrfachzählungen auftreten, wenn ein Beschuldigter wegen mehrerer Delikte verurteilt wird. Die tatsächliche Anzahl der verurteilten Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt daher deutlich darunter. Deshalb wurde von der Bundesrechenzentrum-GmbH eine weitere Auswertung zu den beiden Fragen erstellt, die die Nettoanzahl der betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen pro Jahr darstellt. Alle Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz enthalten jedoch zudem nicht rechtskräftige Verurteilungen.

Eine rein personenbezogene Auswertung (nur) rechtskräftiger Verurteilungen ist über die gerichtliche Kriminalstatistik abrufbar, die über eine Datenbank der Statistik Austria („*statcube*“) öffentlich zugänglich ist.

Zu 3:

Ich kann mich der in der Anfrage wiedergegebenen Argumentation des Präsidenten des Landesgericht Salzburg, Dr. Hans Rathgeb, nur uneingeschränkt anschließen. Darüber hinaus bin ich der Auffassung, dass eine sinnvolle Kriminalpolitik gerade bei Jugendlichen und jungen Menschen Haft nur als allerletztes Mittel vorsehen sollte.

Das Jugendstrafrecht sieht eine große Bandbreite an Reaktionsmöglichkeiten vor, von

1 von 2

verschiedenen Arten der Diversion (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) über Schuld spruch unter Vorbehalt der Strafe bis hin zu bedingten Strafen, die von einer Probezeit, Weisungen und Bewährungshilfe begleitet werden. Den Umstand, dass keine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde, mit „keiner Reaktion“ gleichzusetzen, ist daher irrig.

Wichtig ist, dass eine Reaktion auf strafbares Verhalten Jugendlicher und junger Erwachsenen zeitnahe erfolgt und dass sie darauf hinwirkt, dem Rechtsbrecher Einsicht in sein Unrecht zu vermitteln. Die damit einhergehende Aufarbeitung und Bearbeitung des Delikts, samt Beseitigung der Folgen der Tat, ist besser als eine Strafe geeignet, den Rechtsbrecher von künftigen neuerlichen Straftaten abzubringen. Die negativen Folgen einer Haftverbüßung sind evident, und Art und Höhe einer Strafe haben entgegen immer wieder geäußerten Ansichten kaum spezialpräventive Effekte. Dies zeigt sich gerade auch bei jungen Menschen mit kurzen Haftzeiten (oft wird der Begriff der sog. „Schockhaft“ verwendet) – diese haben nur nachteilige Auswirkungen.

Dem Ruf nach strengen Strafen, und insbesondere nach Strafhaft, liegt wohl oft ein Bedürfnis nach Vergeltung zu Grunde. Dem modernen Strafrecht – und damit auch dem österreichischen – ist jedoch Vergeltung als Strafzweck fremd.

Zu 4:

Ich weise darauf hin, dass auch schon im geltenden Recht gewisse Teile des Jugendstrafrechts für die 18- bis unter 21-Jährigen gelten.

Allerdings trifft es zu, dass die kürzlich eingebrachte Regierungsvorlage zum JGG-ÄndG 2015 (852 BlgNR XXV.GP) vorschlägt, in weiterem Umfang Bestimmungen des Jugendstrafrechts auf die Altersgruppe der „jungen Erwachsenen“ anwendbar zu machen. Zur Begründung darf ich auf die Materialien der Regierungsvorlage verweisen (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV//I_00852/index.shtml).

Wien, 4. Dezember 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter



Datum/Zeit	6477/AB XXV GP Anfragebeantwortung 2015-12-04T14:39:23+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur